



Amtsgericht Heidenheim a. d.
Brenz

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 13.11.2026	08:30 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Heidenheim a. d. Brenz, Olgastraße 22, 89518 Heidenheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Burgberg

636,6/1.000 am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
Wohnung im OG mit Nebenräumen, Aufteilungsplan Nr. 1	Grundstücksflächen mit Gewächshäusern, den Gewächshäusern selbst, einer Grundstücksfläche einschl. der hierauf befindlichen Doppelgarage	15515 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Burgberg	278	Gebäude- und Freifläche	Friedhofstraße 12	1.214

Zusatz: BV-Nr. 2 zu 1: 1/5 Miteigentumsanteil an Flurstück 279/3, Sperberstraße, Verkehrsfläche 197 m²

BV-Nr. 3 zu 2: Fahrrecht auf den Gewänden von Parz. Nr. 280-282 einer- und Parz. Nr. 269-277 andererseits

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung, Sondernutzungsrecht an Grundstücksfläche mit Gewächshäusern u. Doppelgarage

Verkehrswert:

126.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2645357000468, Az. 2 K 22/25 AG Heidenheim a. d. Brenz	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.